

Satzung der Stadt Lüdenscheid
zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2
Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Firma P.C. Turck“ vom .06.2020

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am .2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Stadt Lüdenscheid in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Firma P.C. Turck“ steht der Stadt Lüdenscheid gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht mit der Zielrichtung einer Wohnbebauung an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung wird begrenzt durch die Altenaer Straße im Westen, die Gasstraße im Norden, die Thünenstraße im Süden und die Humboldtstraße im Osten.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Lüdenscheid-Stadt

Flur: 45

Flurstücke: 19, 23, 25, 26, 31, 34, 35, 37, 138, 204, 218, 219, 235, 237, 238, 239, 269, 271, 272, 322, 341, 342, 344, 345, 347, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 452, 453, 454, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 506, 507, 513, 516, 523, 524

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

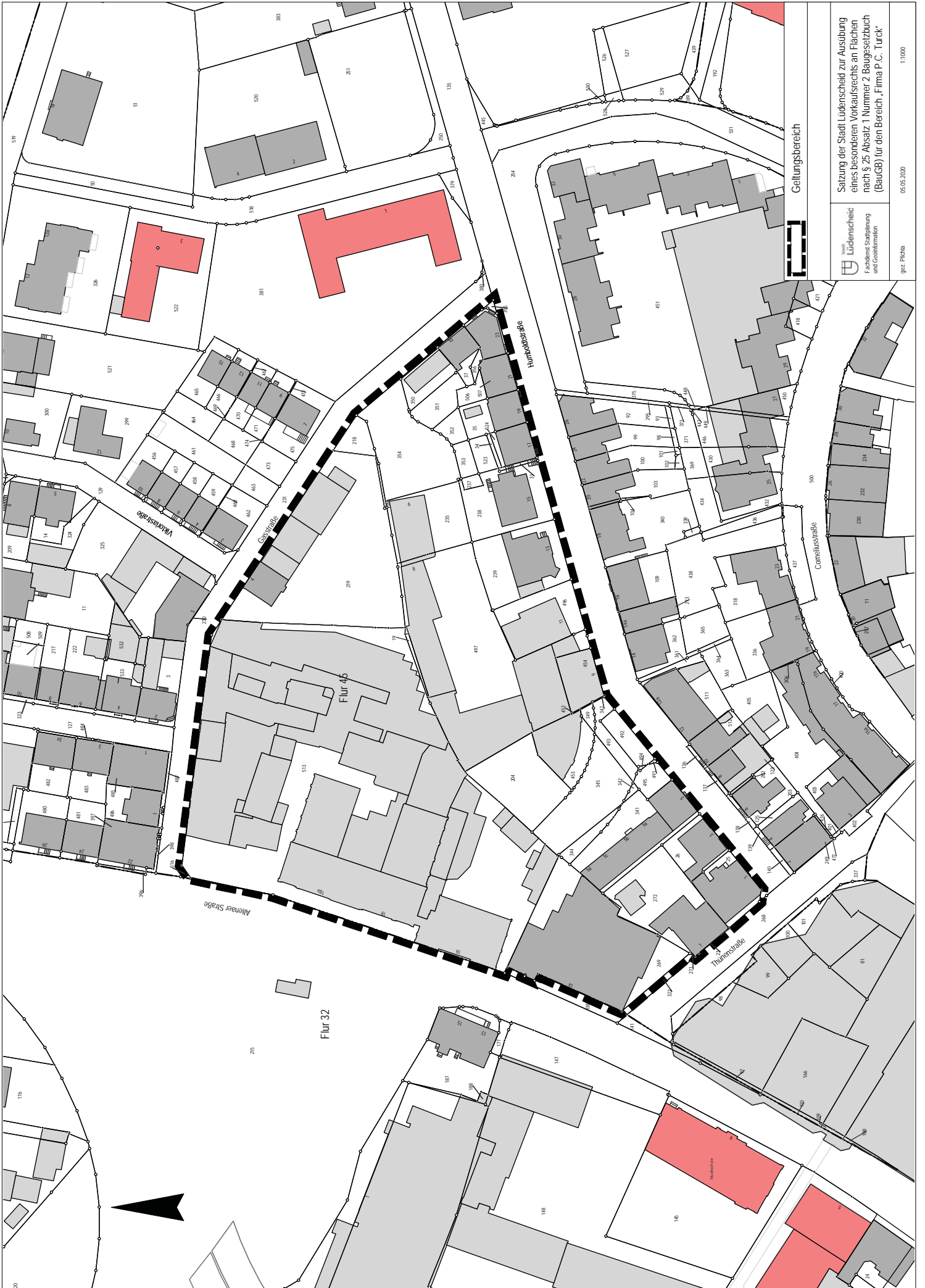
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .06.2020

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Gelungsbereich


 Satzung der Stadt Ludenscheid zur Ausübung
 eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen
 nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch
 (BauGB) für den Bereich „Firma P.C. Turck“

güt. Pichtu
 05.05.2020
 1:1000